

Es versteht sich aber, daß die Vereinsmitglieder, solange sie dem Polytechnikum angehören, an dessen besondere Satzungen gebunden und seinen Behörden Gehorsam schuldig sind.

§. 53.

Jeder von Studierenden des Polytechnikums neu gegründete Verein ist gehalten, binnen drei Tagen dem Direktor seine Gründung anzuzeigen, seine Statuten vorzulegen, ein Verzeichnis der Vorstände und Mitglieder des Vereins zu übergeben, auch Ort und Zeit seiner regelmäßigen Zusammenkünfte anzuzeigen, endlich die etwa gewählten Farben und Abzeichen anzugeben. Von jeder Änderung der Vereinsstatuten ist dem Direktor binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Die farbentragenden Vereine sind außerdem verpflichtet, jede Änderung in den Farben und Abzeichen des Vereins binnen drei Tagen dem Direktor anzuzeigen.

Spätestens vier Wochen nach Beginn jeden Semesters haben die Vereine dem Direktor ein Verzeichnis ihrer Vorstände und Mitglieder vorzulegen.

§. 54.

Vereine, welche nach der Art ihrer Wirksamkeit einen nachteiligen Einfluß auf die Anstalt äußern und der Disziplin an derselben oder der öffentlichen Ordnung Gefahr bringen, sind durch Beschluß des Lehrerkonvents aufzulösen und für verboten und strafbar zu erklären. Der Auflösungsbeschluß tritt mit der Verkündigung in Kraft. Eine etwaige Beschwerdeführung über denselben bei dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hat keine Suspensivwirkung.

E. Weitere Bestimmungen über besondere Gebote und Verbote.

§. 55.

Die Studierenden haben ihre Wohnung, sowie jede Veränderung derselben unverweilt dem Hausmeister anzuzeigen.